

Satzung

der Stadt Glücksburg (Ostsee) über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr

Lesefassung einschl. III. Nachtrag zur Tarifordnung vom 18.09.2012 (Unverbindliche Zusammenfassung einschl. aller Nachträge)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S.565) und des § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Glücksburg (Ostsee) am 21.09.1999 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Pflichtaufgaben der Feuerwehr

- (1) Gemäß § 6 BrSchG hat die Feuerwehr bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 LVwG in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe).
- (2) Gemäß § 29 Abs. 1 BrSchG ist der Einsatz der Feuerwehr für die Geschädigten unentgeltlich bei
1. Bränden,
 2. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
 3. der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

§ 2

Freiwillige Aufgaben der Feuerwehr

Soweit die Pflichten der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung auch zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für technische Hilfeleistungen, zur Verfügung.

§ 3

Entgelt für Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für die Pflichtaufgaben nach § 1 dieser Satzung wird ein Entgelt nicht erhoben; § 21 Abs. 3 BrSchG bleibt jedoch unberührt.
- (2) Für Leistungen nach § 2 dieser Satzung wird ein Entgelt nach einer von der Stadtvertretung beschlossenen Tarifordnung erhoben.

§ 4

Ersatzansprüche der Stadt als Träger der Feuerwehr

Die Ersatzansprüche nach § 21 Abs. 3 und § 29 Abs. 2 BrSchG werden auf der Grundlage der in § 3 Abs. 2 genannten Tarifordnung berechnet.

§ 5

Datenschutz

Zur Ermittlung des Entgeltpflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte im Rahmen der Veranlagung nach der Tarifordnung gemäß § 3 Abs. 2 ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz zulässig. Soweit durch Veranlagung der Entgelte nach der Tarifordnung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei Polizei, Verkehrsbehörden, Sonderordnungsbehörden und Straßenbaulastträgern vorhandene personenbezogene Daten und Daten über Kraftfahrzeuge bzw. andere Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Entgeltserhebung nach dieser Satzung- bzw. Tarifordnung weiterverarbeitet werden.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Glücksburg (Ostsee) vom 28. April 1981 außer Kraft.

Glücksburg (Ostsee), den 21.09.99

Hans-Werner Petersen
Bürgermeister

Tarifordnung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Glücksburg (Ostsee)

Gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und § 29 Abs. 2 Brandschutzgesetz wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Glücksburg (Ostsee) am 06.03.2003 folgende Tarifordnung erlassen:

1. Abschluss des Dienstleistungsvertrages

- 1.1 Die Feuerwehr wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrages tätig. Mit der mündlichen oder schriftlichen Annahme des Antrages durch die Stadt (Feuerwehr) ist der Dienstleistungsvertrag geschlossen. Als Antragsannahme gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr zur Hilfeleistung.
- 1.2 Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters. Einsatzleiterin oder Einsatzleiter ist die oder der Feuerwehrangehörige, die oder der den Einsatz leitet.
- 1.3 Dieser Tarif ist Bestandteil des Dienstleistungsvertrages.

2. Berechnung des Entgeltes

- 2.1 Das zu zahlende Entgelt setzt sich zusammen aus
 - a) dem Stundensatz (Tz. 3) und
 - b) dem Ersatz von Aufwendungen (Tz. 2.4 und 2.5).
- 2.2 Der für die Berechnung des Stundensatzes erforderliche Zeitraum ergibt sich aus der Dauer des Einsatzes der Feuerwehrangehörigen (Tz. 3.1) und der Fahrzeuge (Tz. 3.2). Das gleiche gilt für Geräte (Tz. 3.3), die Entgeltschuldern bereitgestellt werden.

Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben.
- 2.3 Bei regelmäßiger Gestellung von Sicherheitswachen kann eine Pauschale vereinbart werden.
- 2.4 Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge (Tz. 3.2) sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten. Die Betriebsmittel für die in besonderen Fällen bereitgestellten Geräte (Tz. 3.3) haben die Entgeltschuldner zu tragen.

Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u.a.), Ölbindemittel und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehr sowie deren Entsorgung werden gesondert berechnet. Zugrundegelegt werden die jeweiligen Tagespreise.
- 2.5 Wird eine Handlung für die Stadt (Feuerwehr) durch eine beauftragte Person ausgeführt, so sind auch diese Kosten zusammen mit einem Aufschlag von dem, der die Hilfeleistung in Anspruch nimmt, zu erstatten.

Mit dem Aufschlag, der 10 % der in Satz 1 genannten Kosten beträgt, werden die der Gemeinde entstandenen eigenen Kosten abgegolten; der Aufschlag darf jedoch 100,00 € nicht übersteigen.
- 2.6 Werden Fahrzeuge (Tz. 3.2) länger als drei Stunden eingesetzt, so werden für die Zeit über drei Stunden nur 60 % des Stundensatzes je angefangene Stunde

angesetzt.

- 2.7 Ein Entgelt ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr das Ausrücken nicht zu vertreten hat.
Für eine derartige Alarmierung der Feuerwehr (Fehlalarm BMA) beträgt das Entgelt 300,00 €, soweit nicht die Erhebung der Gebühren nach Ziffer 3 einen größeren Betrag ergibt.

3.	Verzeichnis der Entgeltsätze	Stundensatz/€
	Entgeltpflichtige Leistung	
3.1	Entgelt für Feuerwehrangehörige	
3.1.1	je Person bei Einsätzen	43,00
3.1.2	je Person bei Sicherheitswachen	10,00
3.2	Entgelt für den Einsatz von Spezial-Feuerwehrfahrzeugen	
	(ohne Kosten nach Tz. 3.1)	
	Spezial-Feuerwehrfahrzeuge (einschließlich Ausrüstung)	
	a) bis 6,0 t	83,50
	b) bis 9,5 t	111,00
	c) über 9,5 t	166,50
	d) Anhänger	15,00
3.3	Entgelt für Geräte, die zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz. 3.2 und in besonderen Fällen Entgeltschuldnern gesondert bereitgestellt werden	
3.3.1	Tragkraftspritze/TS	20,00
3.3.2	Stromaggregat	15,00
3.3.3	Motorsäge	15,00
3.3.4	Schneid-/Spreizgerät	25,00
3.3.5	Wassersauger/Tauchpumpe	10,00
3.3.6	Sonstige Geräte (Trennschleifer u. ä.)	5,00

4. Haftung für Schäden

- 4.1 Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- 4.2 Die Entgeltschuldner haben die Stadt (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 4.3 Die Stadt (Feuerwehr) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte nach Tz. 3.3 durch die Entgeltschuldner oder ihre Beauftragten verursacht worden sind. Für diese Schäden haben die Entgeltschuldner einzustehen.

5. Erlass von Entgeltsforderungen

Entgeltsforderungen können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dieses im öffentlichen Interesse liegt oder die Erhebung im Einzelfall unbillig wäre.
§ 3 der Satzung der Stadt Glücksburg (Ostsee) über die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Ansprüchen ist anzuwenden.

6. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind die Auftraggeber.

7. Fälligkeit des Entgeltes

- 7.1 Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
- 7.2 Die Stadt (Feuerwehr) ist berechtigt, die beantragte Leistung von der Zahlung eines Vorschusses abhängig zu machen.

8. Datenschutz

Zur Ermittlung des Entgeltspflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte im Rahmen der Veranlagung nach dieser Tarifordnung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz zulässig. Soweit durch Veranlagung der Entgelte nach der Tarifordnung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei Polizei, Verkehrsbehörden, Sonderordnungsbehörden und Straßenbaulastträgern vorhandene personenbezogene Daten und Daten über Krafffahrzeuge bzw. andere Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Entgeltserhebung nach dieser Tarifordnung weiterverarbeitet werden.

9. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 21.09.2012 in Kraft.

Stadt Glücksburg (Ostsee), den 20.09.2012

gez. Dagmar Jonas
Bürgermeisterin

ENDE DER LESEFASSUNG